

als Prinzip des Bösen, wohl aber als eine Quelle der Sünde gilt und deshalb die Herrschaft über die niederen, sinnlichen Triebe, die Abtötung des Fleisches, niemals aber wie nach der Gnosis die Verneinung und gewaltsame Tötung der Natur gefordert wird. Weiters verteidigt Tischleder den Völkerapostel treffend gegen den Vorwurf, als habe er die Frauen im antiken, heidnischen Sinne nur geschlechtlich, insofern sie Kinder gebären, betrachtet. Wohl hat Paulus nie ein Heiratsverbot erlassen, sieht er doch im Verheiratetsein, im Kindergebären, in der leiblichen Mutterchaft (E. 30 f.) für das „Durchschnittsweib“ die Schutzwehr gegen die Unzucht und den ordentlichen, gewöhnlichen Weg zur ewigen Seligkeit. Aber der Ehelosigkeit, der Jungfräulichkeit gibt er in allem den Vorrang (1. Kor 7, 38) und die geistige, erweiterte Mutterchaft, die Mütterlichkeit gilt ihm als der verkürzte Weg der Unverheirateten.

Das 2. Kapitel erbringt einen indirekten (Rechtsgleichheit zwischen Mann und Weib für den ganzen Bereich der Geschlechtlichkeit, Einheit, Heiligkeit, Unauflöslichkeit der Ehe) und einen direkten (Gal 3, 26 bis 28) Nachweis der rein natürlich-geistigen und der religiös-sittlichen Ebenbürtigkeit des Weibes mit dem Manne.

Der 2. Hauptabschnitt zeigt die Frau — ohne Beeinträchtigung ihrer religiös-sittlichen Ebenbürtigkeit — hausrechtlich dem Manne untergeordnet, aber im freien, nicht klavischen, knechtischen Gehorsam. Diese Verschiedenheit ihrer Rechtsstellung erfolgt, wie Tischleder vortrefflich bemerkt, aus der „ungleichen Art“, nicht aus dem „ungleichen Wert“ von Mann und Frau. Die Frau gilt dem heiligen Paulus deswegen nicht als Mensch zweiter Ordnung, sondern auch sie ist Teilhaberin an der Autorität des Mannes und durch ihn an der Herrlichkeit Gottes. Der Verfasser gibt zu, daß Paulus für die Frauen manchmal harte Wendungen gebraucht; diese erklären sich aber aus dem bewegten geschichtlichen Hintergrunde in Korinth. Deshalb sind die Fragen, die an „die zeitgeschichtliche Bedingtheit“ gebunden sind, entwicklungsfähig und den Zeitbedürfnissen anzupassen. Eine nähere Erörterung gerade dieses Punktes wäre sehr wünschenswert gewesen. Im letzten Kapitel wird endlich nachgewiesen, daß die Frau kirchenrechtlich niemals der kirchlichen Hierarchie angehörte; aber als beamtete Witwe und Diakonisse in karitativer, sozialer Hinsicht der Kirche große Dienste leistete. Zu unrecht wird der Völkerapostel von modernen Frauenrechtlerinnen zum Gegner aller Frauenerhebung gestempelt. Er ist und bleibt, wie diese Abhandlung zeigt, der beste Schützer und Anwalt der Frauenwürde.

Wer immer im verworrenen Problem der Frauenfrage Klarheit finden will oder Stoff für tieferreligiöse Frauenvorträge benötigt, der studiere Tischleders treffliche exegetische Abhandlung.

Ried i. J.

Dr. Georg Jangauer O. S. F. S.

10) **Grundzüge der geschlechtlichen Sittlichkeit.** Von P. Albert Schmitt S. J., Universitätsprofessor. 12^o (122). Innsbruck 1923, „Tyrolia“.

In vier Vorträgen behandelt hier ein Fachmann der Moralthologie wissenschaftlich solid, aber für Gebildete aller Stände verständlich, 1. die Forderungen des christlichen Sittengesetzes hinsichtlich der Ordnung des geschlechtlichen Lebens im allgemeinen, 2. die Keuschheitspflicht der Jugend vor der Ehe, 3. die eheliche Keuschheit, 4. Jungfräulichkeit und Zölibat. Die modernen, grundstürzenden Irrtümer auf diesem Gebiete finden eine gründliche Widerlegung. Die Sprache ist vornehm, klar und schön, die Ausstattung gefällig und übersichtlich. Wir möchten das Büchlein namentlich der akademischen Jugend wärmstens empfehlen. Es wird aber auch Theologen und Seelsorgern, letzteren besonders zur Vertiefung der Sittenpredigt über die Keuschheitspflichten, treffliche Dienste leisten.

Linz.

Dr. W. Grosam.